

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**KISDORF**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**  
**11. ÄNDERUNG**  
FÜR DAS GEBIET

Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen nach § 172 BauGB: "Aufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuches (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den B-Plan: "sowie nach § 92 der Landesbauordnung") wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... (und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein/des Landrats des Kreises ..... vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 11. Änderung für das Gebiet ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Verfahrensvermerke:**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .....  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom ..... bis ..... /durch Abdruck in der ..... (Zeitung) /im amtlichen Bekanntmachungsblatt/ durch Bereitstellung im Internet am ..... erfolgt. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet: Auf die Bereitstellung im Internet wurde am ..... in (Zeitung) /durch Aushang hingewiesen.)
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt./Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1/§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten ..... (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... in ..... (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt, Bereitstellung im Internet) - bei Bekanntmachungen durch Aushang; in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet: Auf die Bereitstellung im Internet wurde am ..... in ..... (Zeitung)/durch Aushang hingewiesen.)
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE KISDORF DEN.....  
BÜRGERMEISTER

- Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG  
UND GEOINFORMATION  
SCHLESWIG-HOLSTEIN DEN .....  
LeiterIn/Leiter des Katasteramtes

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... in ..... (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt, durch Bereitstellung im Internet) - bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet: Auf die Bereitstellung im Internet wurde am ..... in ..... (Zeitung)/durch Aushang hingewiesen.)

oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

- Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

GEMEINDE KISDORF DEN.....  
BÜRGERMEISTER

- Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

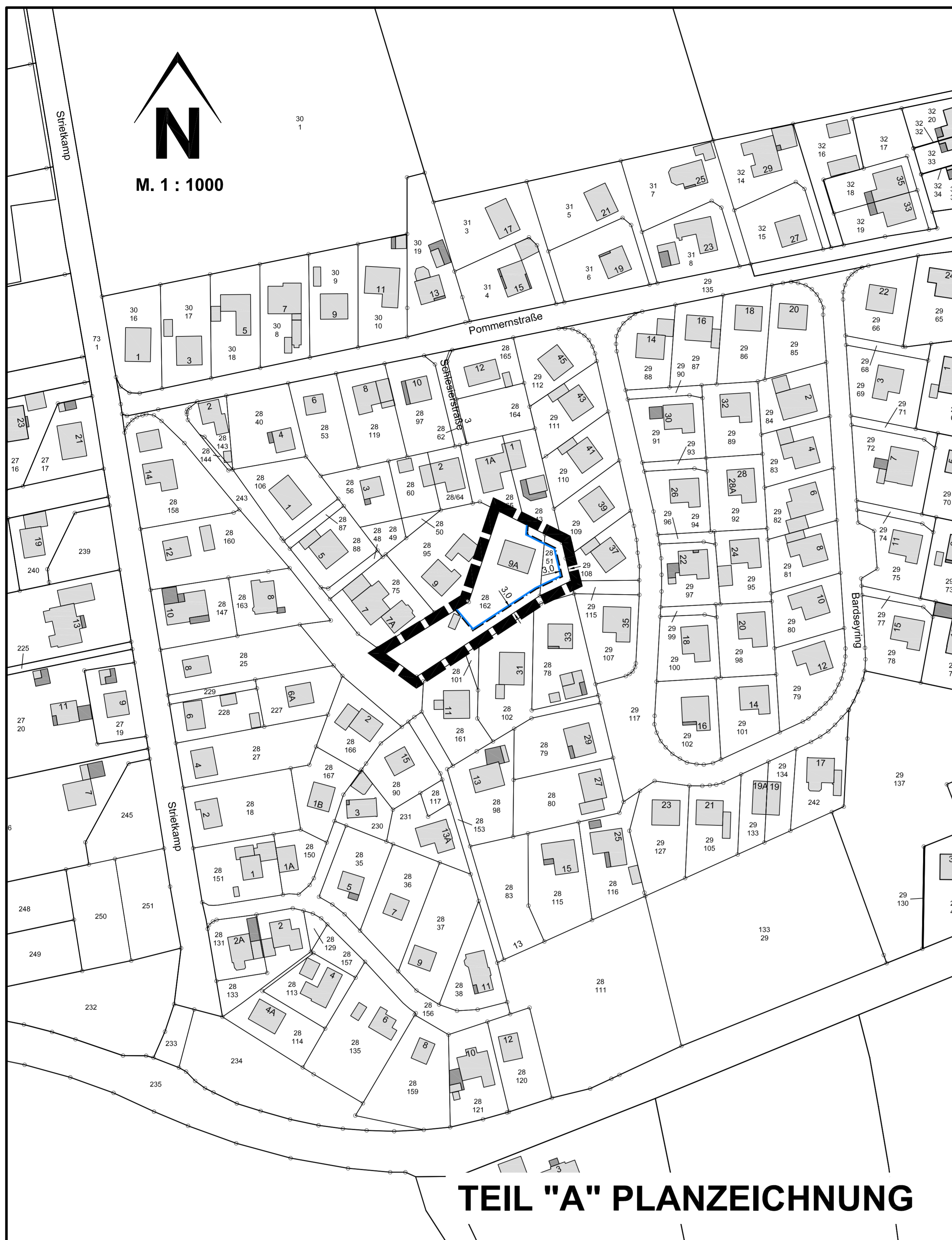
GEMEINDE KISDORF DEN.....  
BÜRGERMEISTER

- Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... (vom ..... bis ..... durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF DEN.....  
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 28.03.2017

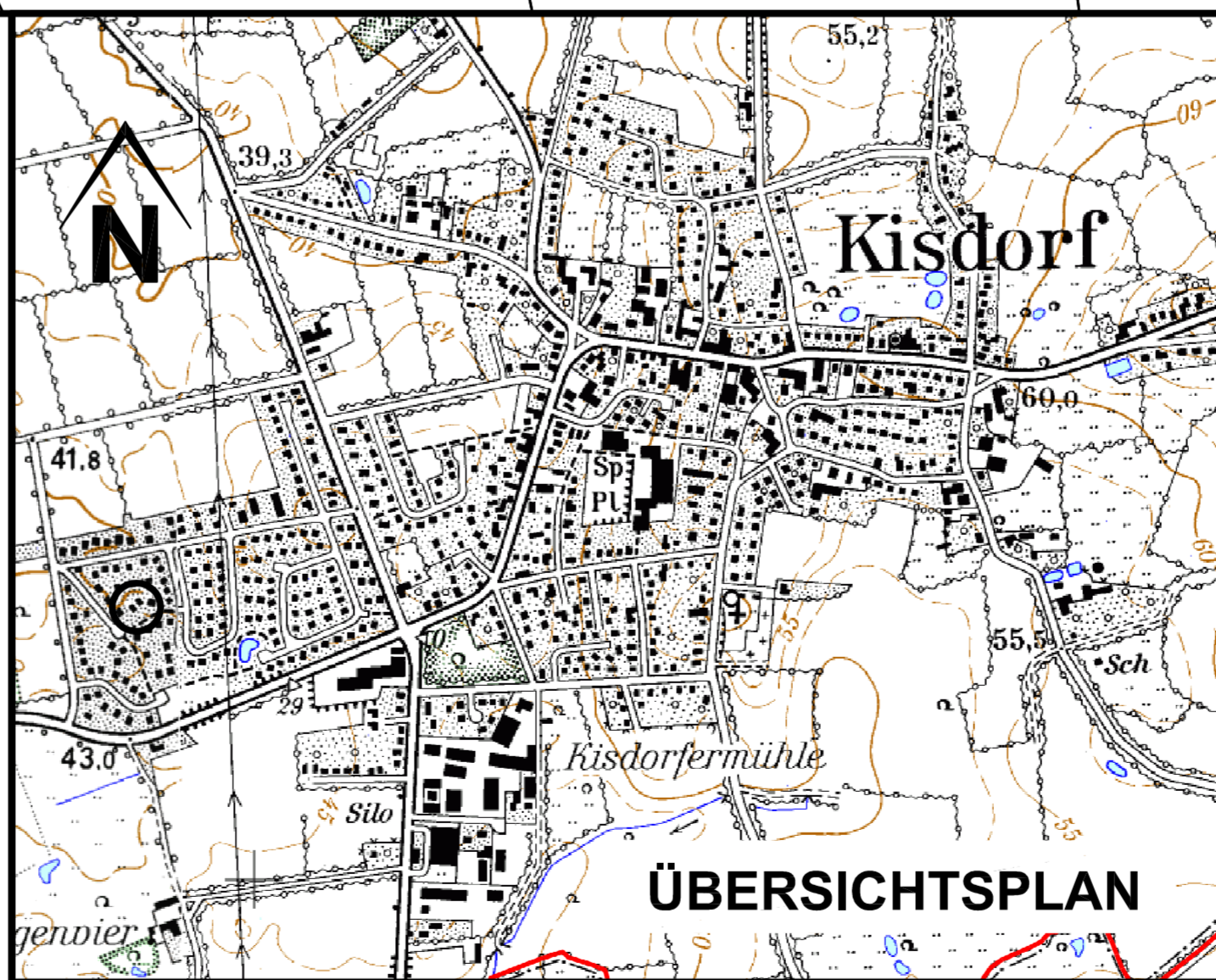


**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, 11. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO



**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummern
- Vorhandene bauliche Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben

**Hinweis:**

Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 in seiner Ursprungsfassung.

# **B e g r ü n d u n g**

## **Bebauungsplan Nr. 2 11. Änderung**

**der Gemeinde Kisdorf**

**Kreis Segeberg**

**für das Gebiet**

**„Kistloh**

### **Inhaltsübersicht**

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2 -11. Änderung-**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe , Ziele und Inhalt der Änderung**
- 4. Ver- und Entsorgung**
- 5. Hinweise**

### **1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2-11. Änderung-**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat am 2.3.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der zurzeit gültigen Fassung,

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für einen durch Bebauung umgebenen und geprägten Bereich, wird die Innenentwicklung mit weniger als 20.000 qm versiegelter Grundfläche vorbereitet. Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden, werden nicht vorbereitet. Darüber hinaus

bestehen keine Anhaltspunkte, für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten. Im Flächennutzungsplan wird der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des seit 1.1.2007 geltenden § 13 a BauGB liegen vor.

## **2. Lage und Umfang des Plangebietes**

Bei dem Planbereich handelt es sich um einen Teilbereich des Ursprungsplanes mit einer Gesamtgröße von ca. 0,13 ha.

## **3. Gründe und Inhalt zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes**

Bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung handelt es sich um den einzigen zurzeit noch unbebauten Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes. Im Ursprungsplan wurde ein Baufeld festgesetzt, welches den ehemals vorgesehenen Löschbrunnen ausgespart hat. Der Löschbrunnen wurde bis zum heutigen Zeitpunkt nicht realisiert, und ist nach Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr auch nicht notwendig. Aus diesem Grunde wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nunmehr eine Vergrößerung des Baufeldes festgesetzt. Alle weiteren Festsetzungen haben weiterhin Bestand.

## **Verkehrsflächen**

Der Planbereich ist bereits erschlossen. Zusätzliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

## **Grünordnung**

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden aufgrund der unveränderten Grundflächenzahl keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet, so dass Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen entbehrlich sind.

## **Artenschutz**

Die in der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen haben keinen Einfluss auf den Artenschutz.

## **4. Ver- und Entsorgung**

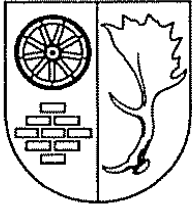
Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bereits in einem ausreichend Maße vorhanden. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

**5. Hinweise**

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Kisdorf

(Der Bürgermeister)



## BEKANNTMACHUNG

des Amtes Kisdorf

- Gemeinde Kisdorf -

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 11. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ der Gemeinde Kisdorf nach § 13a Abs. 2, Ziffer 1 und § 13 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf in der Sitzung am 11.09.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 11. (beschleunigten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kistloh“ der Gemeinde Kisdorf liegt zusammen mit dem Entwurf der dazugehörigen Begründung

**vom 21. Dezember 2017 bis zum 22. Januar 2018**

in der Amtsverwaltung Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, in Zimmer 9, während folgender Zeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(mit Ausnahme der Feiertage 25.12.2017, 26.12.2017 und 01.01.2018)	

öffentlich aus. Außerdem sind die Entwurfsunterlagen auf der Homepage des Amtes Kisdorf ([www.amt-kisdorf.de](http://www.amt-kisdorf.de)) und der Online-Beteiligungsplattform für Schleswig-Holstein ([www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de)) einsehbar. Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Die Planung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 umfasst die Flurstücke 28/162 und 28/51 im Flur 25 der Gemarkung Kisdorf (Westpreußenstraße 9a). Ziel der Planung ist die Erweiterung der Baugrenze auf den besagten Flurstücken.



Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist, schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den nachfolgenden Beschlussfassungen über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kattendorf, den 07.12.2017

AMT KISDORF  
- Der Amtsvorsteher -  
gez.: Ahrens